

Gemeinde Zell



Abfallverordnung

vom 21. September 2020

INHALTSVERZEICHNIS

| | | |
|------------|--|---|
| Artikel 1 | Geltungsbereich, Zweck, Adressaten | 3 |
| Artikel 2 | Definitionen | 3 |
| Artikel 3 | Grundsätze..... | 3 |
| Artikel 4 | Zuständigkeit..... | 3 |
| Artikel 5 | Ausführungsbestimmungen | 4 |
| Artikel 6 | Aufgaben der Gemeinde | 4 |
| Artikel 7 | Sammlungen | 4 |
| Artikel 8 | Information, Vorbildverhalten | 5 |
| Artikel 9 | Pflichten der Privaten und Betriebe | 5 |
| Artikel 10 | Kostendeckungs- und Verursacherprinzip | 6 |
| Artikel 11 | Gebührenerhebung | 6 |
| Artikel 12 | Gebührenfestlegung | 6 |
| Artikel 13 | Rechtsmittel | 6 |
| Artikel 14 | Kontrolle, Strafbestimmungen..... | 7 |
| Artikel 15 | Schlussbestimmungen | 7 |

Gestützt auf das kantonale Gesetz über die Abfallwirtschaft und auf die Gemeindeordnung Zell wird folgende Abfallverordnung erlassen:

Artikel 1 Geltungsbereich, Zweck, Adressaten

¹ Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Zell.

² Sie hat zum Ziel, die durch Abfälle entstehende Umweltbelastung so gering wie möglich zu halten und Ressourcen zu schonen.

³ Die Verordnung richtet sich an die Inhabenden sowie Verursachenden von Abfällen.

Artikel 2 Definitionen

¹ Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung.

² Als Siedlungsabfall gelten:

| | |
|-------------------------|---|
| Kehricht: | brennbare, nicht wiederverwertbare Hausabfälle |
| Sperrgut: | Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichtes nicht in offizielle Behältnisse passt |
| Separatabfälle: | Abfälle, die ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Wiederverwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden |
| Kompostierbare Abfälle: | pflanzliche Abfälle aus Küche, Garten und Grünflächen |

³ Betriebsabfälle sind die aus Unternehmungen (Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe, Land- und Forstwirtschaft) stammenden Abfälle, welche hinsichtlich Zusammensetzung nicht den Siedlungsabfällen entsprechen und keine Sonderabfälle darstellen.

⁴ Bauabfälle sind alle von Baustellen stammenden Abfälle.

⁵ Sonderabfälle sind die aus Haushalten, Unternehmungen und von Baustellen stammenden Abfälle, welche der Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS) unterstehen.

Artikel 3 Grundsätze

¹ Unnötige Abfälle sollen nicht entstehen, abfall- und schadstoffarme Produkte sind zu bevorzugen. Wiederverwendbare Produkte sind mehrmals zu verwenden.

² Die wiederverwertbaren Anteile der unvermeidlichen Abfälle sind nach Arten getrennt zu sammeln. Kompostierbare Abfälle sind wenn möglich selbst zu kompostieren.

³ Die verbleibenden Abfälle sind nach dem Stand der Technik umweltgerecht zu behandeln.

⁴ Bei der Verwertung und Behandlung von Abfällen wird auf eine sparsame Verwendung von Energie und eine optimale Energienutzung geachtet.

⁵ Die Gemeinde deckt sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit ihrer Abfallbewirtschaftung mit kostendeckenden und möglichst verursachergerechten Gebühren.

Artikel 4 Zuständigkeit

Zuständig für den Vollzug der Abfallverordnung sowie den Erlass von Verfügungen ist die Abteilung Infrastruktur.

Artikel 5 Ausführungsbestimmungen

¹ Der Gemeinderat erlässt das Abfallreglement, in welchem Organisation und Durchführung der Kehrichtabfuhr und Separatsammlungen, Angaben zu Verwertungs- und Behandlungsanlagen sowie weitere Dienstleistungen der Gemeinde geregelt werden.

² Der Gemeinderat erlässt einen Gebührentarif, in welchem die von der Gemeinde erhobenen Abfallgebühren sowie die Modalitäten ihrer Erhebung festgelegt werden.

Artikel 6 Aufgaben der Gemeinde

¹ Der Bereich Werke sorgt für:

- die Sammlung, Abfuhr und Zuführung zu einer Behandlung des Kehrichts und des Sperrgutes;
- die Sammlung, Abfuhr und Zuführung zu einer Verwertung oder Behandlung der Separatabfälle;
- die Sammlung, Abfuhr und Zuführung zu einer Verwertung der kompostierbaren Abfälle aus Haushalten, soweit diese nicht selber kompostiert werden können;
- einen Häckseldienst;
- die Sammlung der Sonderabfälle aus Haushalten in Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL);
- den Vollzug des Ablagerungs- und Verbrennungsverbotes gemäss Art. 9 der Verordnung.

² Der Bereich Werke sorgt für die Erstellung und den Betrieb von Anlagen, welche für die Behandlung der Siedlungsabfälle notwendig sind.

³ Die Abteilung Infrastruktur oder der Bereich Werke kann die Ausführung ihrer Aufgaben ganz oder teilweise Privaten übertragen oder sich zur Lösung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung mit anderen Gemeinden oder Organisationen zusammenschliessen.

Artikel 7 Sammlungen

¹ Die Gemeinde bietet für folgende Abfälle Abfuhr an:

- für Kehricht und Sperrgut
- für kompostierbare Abfälle
- für Papier und Karton

² Die Gemeinde bietet insbesondere für folgende Abfälle aus Haushalten Separatsammlungen an:

- Öl
- Glas
- Metalle
- Tierkörper
- Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushalten

³ Der Bereich Werke kann für weitere Abfälle Abfuhr einführen und das Angebot an Separatsammlungen ausdehnen oder einschränken.

⁴ Abfuhr und Separatsammlungen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung und den zur Benützung berechtigten und in der Gemeinde ansässigen Betrieben zur Verfügung.

⁵ Ausgediente Geräte und Möbel und ihre Bestandteile sowie Erzeugnisse aus Metall oder Kunststoff sind nach den Vorgaben der Gemeinde zu sammeln, sofern aufgrund der Gesetzgebung oder spezieller Vereinbarungen keine Rücknahmepflicht für den Handel besteht.

⁶ Die Detailregelung der Abfahren und Separatsammlungen erfolgt im Abfallreglement.

Artikel 8 Information, Vorbildverhalten

¹ Die Gemeinde informiert und berät die Bevölkerung sowie Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe über Möglichkeiten und Bedeutung der Vermeidung, Verwertung (Separatsammlungen, Recycling) und Behandlung von Abfällen. Sie koordiniert ihre Informations- und Beratungstätigkeit mit dem Kanton.

² Die Gemeinde trägt durch ihr Vorbildverhalten zur Vermeidung, Verwertung und umweltgerechten Behandlung der Abfälle bei. Sie beachtet die Grundsätze der Abfallwirtschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in Verwaltung, Gemeindewerken und Schulen sowie bei der Erstellung und beim Betrieb von Werken bei der Beschaffung von Produkten und beim Erbringen von Dienstleistungen.

³ Die Gemeinde erhebt Daten über die Abfallwirtschaft, welche Auskunft geben über Herkunft, Art und Menge der Abfälle sowie die zur Verfügung stehenden Verwertungs- und Behandlungswege. Die Daten werden dem Kanton zur Verfügung gestellt.

Artikel 9 Pflichten der Privaten und Betriebe

¹ Kehricht und Sperrgut müssen der von der Gemeinde organisierten Abfuhr übergeben werden. Die Festlegung der zulässigen Gebinde sowie von Bereitstellungszeit und -ort erfolgt im Abfallreglement.

² Separatabfälle sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfahren zuzuführen, wenn sie nicht über den Handel entsorgt werden können. Sie dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden. Die separat zu sammelnden Abfälle werden im Abfallreglement aufgeführt.

³ Bei grösseren Mengen Separatabfällen aus Industrie und Gewerbe (z.B. Glas, Karton, Altpapier etc.) kann die Gemeinde die Entsorgungspflicht auf die Inhabenden übertragen, und die Abfallinhabenden ihrerseits können das Recht beanspruchen, die Abfälle in Eigenregie zu entsorgen.

⁴ Kompostierbarer Abfall ist nach Möglichkeit selber zu kompostieren. Ist dies nicht möglich, sind kompostierbare Abfälle der dafür vorgesehenen Abfuhr mitzugeben.

⁵ Betriebsabfälle sind von den Verursachenden oder Inhabenden auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung zuzuführen. Sie können den öffentlichen Abfahren und Separatsammlungen nur mit Bewilligung der Gemeinde übergeben werden.

⁶ Bauabfälle sind von den Verursachenden oder Inhabenden auf eigene Kosten entsprechend den übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen.

⁷ Es ist verboten, Abfälle aller Art im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen sowie das missbräuchliche Ableiten von flüssigen oder festen Abfällen in Gewässer oder nicht dafür vorgesehene Abfälle über die Kanalisation zu entsorgen. Von diesem Verbot ist die Deponierung in bewilligten Deponien sowie die Verwertung kompostierbarer Abfälle auf öffentlichen oder privaten Kompostierplätzen ausgenommen.

⁸ Es ist verboten, nichtpflanzliche Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund sowie in Öfen und Cheminées zu verbrennen. Davon ausgenommen ist das Verbrennen in bewilligten Anlagen. Siehe Polizeiverordnung Zell Artikel 21.

⁹ Das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen ist erlaubt, sofern keine übermässigen Immissionen entstehen. Vorbehalt Polizeiverordnung Zell Artikel 21 Absatz 3.

¹⁰ Ausgediente Fahrzeuge sind einem rücknahmepflichtigen Hersteller oder Händler abzugeben.

Artikel 10 Kostendeckungs- und Verursacherprinzip

Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden mittels Gebühren den Inhabenden bzw. den Verursachenden überbunden.

Artikel 11 Gebührenerhebung

¹ Für die Sammlung, Verwertung und Behandlung des

- Kehrichts aus Haushalten
- Sperrgutes aus Haushalten
- Kehrichts aus Unternehmungen

werden volumenabhängige oder gewichtsabhängige Gebühren erhoben. Sie decken insbesondere den Aufwand für die Abfuhr und die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Behandlungsanlagen.

² Zusätzlich wird eine pauschale Grundgebühr erhoben. Sie deckt die durch die volumenabhängigen/gewichtsabhängigen Gebühren nicht gedeckten Aufwendungen. Darunter fallen insbesondere die Kosten für gewisse Separatsammlungen, die Kosten für Information und Beratung, Personal und Administration sowie die kantonale Abgabe für die Entsorgung von Kleinmengen von Sonderabfällen.

³ Die Bemessung der pauschalen Grundgebühr erfolgt pro Wohneinheit bzw. Betrieb.

⁴ Es können Akontozahlungen verlangt werden.

Artikel 12 Gebührenfestlegung

¹ Die Festlegung der Höhe der einzelnen Gebühren sowie ihre konkrete Ausgestaltung erfolgt durch den Gemeinderat in einem Gebührentarif.

² Die für die Gebührenfestlegung und -ausgestaltung massgebenden Grundlagen und Zahlen sind vom Gemeinderat offenzulegen.

³ Sämtliche Gebühren werden periodisch aufgrund der Abfallstatistik und des budgetierten Aufwandes neu festgelegt. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden berücksichtigt.

⁴ Für die Zahlungsfristen und den Verzugszins gilt das Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich (VRG).

Artikel 13 Rechtsmittel

¹ Entscheide und Verfügungen, die aufgrund dieser Abfallverordnung erlassen werden, können innert 30 Tagen mittels Rekurs beim Baurekursgericht des Kantons Zürich angefochten werden.

² Entscheide und Verfügungen des Gemeinderates, die in Anwendung dieser Verordnung im koordinierten Verfahren nach der kantonalen Bauverfahrensordnung, insbesondere im baurechtlichen Bewilligungsverfahren ergehen, können innert 30 Tagen bei der nach § 329 PBG zuständigen Rekursinstanz angefochten werden.

Artikel 14 Kontrolle, Strafbestimmungen

¹ Die Gemeinde ist berechtigt, zu Kontrollzwecken Abfallgebäude zu öffnen. Dies insbesondere dann, wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden.

² Bei Wiederhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung sind die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere des kantonalen Gesetzes über die Abfallwirtschaft, anwendbar.

Artikel 15 Schlussbestimmungen

¹ Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Abfallverordnung.

² Diese Verordnung ersetzt die Verordnung vom 27. Juni 2005.

³ Die Verordnung bedarf der Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Zürich.

Zell, 8486 Rikon, 21. September 2020 (GVB Nr. 17/2020 + GRB Nr. 4/2021)

GEMEINDEVERSAMMLUNG ZELL

Regula Ehrismann
Gemeindepräsidentin

Erkan Metschli-Roth
Gemeindeschreiber

Von der Baudirektion des Kantons Zürich mit Verfügung Nr. 375 vom 9. Dezember 2020 genehmigt.

Vom Gemeinderat Zell mit Beschluss vom 14. Januar 2021 per 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt.